

Anlage 1

Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Köln vom 7.11.2005

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 20.09.2005 auf Grund des § 41 Abs. 1 Buchstaben i und l und § 76 Abs. 1 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023) in der bei Erlass dieser Änderung geltenden Fassung folgende Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadt Köln beschlossen:

§ 1

Die der Benutzungs- und Entgeltordnung Stadtbibliothek Köln vom 07.11.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S.1) wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Absatz 5 Satz 5 erhält folgende Fassung

Die Stadtbibliothek bietet natürlichen Personen die Möglichkeit einer Kurzmitgliedschaft für die Dauer von drei Monaten zum Preis von 8,00 EUR.

Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek wird von natürlichen Personen ein jährliches Benutzungsentgelt in Höhe von 23,50 EUR, von juristischen Personen ein jährliches Benutzungsentgelt in Höhe von 112,00 EUR erhoben. Bei Zahlung des jährlichen Benutzungsentgeltes durch Bankeinzug erhöht sich die Nutzungsdauer der Stadtbibliothek auf 13 Monate. Dauermitgliedschaften sind nur in Verbindung mit der Erteilung einer Lastschriftermächtigung möglich.

Das jährliche Benutzungsentgelt für Inhaber des Köln-Passes beträgt 11,50 € für Studenten, Schüler und Auszubildende über 18 Jahre bis zum vollendeten 30.

Lebensjahr (auf besonderen Antrag auch darüber hinaus) 18,00 EUR. Die Stadtbibliothek bietet natürlichen Personen die Möglichkeit einer Kurzmitgliedschaft für die Dauer von drei Monaten zum Preis von 8,00 EUR.

Minderjährige sind von der Entgeltspflicht ausgenommen.

Für eine Neuausstellung (nach Verlust) eines gültigen Benutzerausweises ist ein Entgelt von 3,50 EUR zu zahlen.

§ 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.